



RICHTLINIE

des Kanu-Sport-Vereins Bad Kreuznach e.V. zur Vergabe und Weitergabe von Schlüsseln für Vereinsheim und Bootslagerstätten

1. Die Vergabe von Schlüsseln für das Vereinsheim einschließlich Umkleide-Container und Toiletten sowie die Bootslagerstätten des KSV Bad Kreuznach e.V. erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.
2. Dem Antrag auf einen Schlüssel für das Vereinsheim (einschließlich Umkleide-Container, Toiletten und Bootslagerstätten) ist stattzugeben, sofern keine begründeten Bedenken bestehen, das Mitglied volljährig ist und seit mindestens einem Jahr dem KSV angehört. In besonderen Fällen (z.B. Vorstandsamt, Übungsleitertätigkeit) kann eine Schlüsselvergabe schon vorher oder auch an Nichtmitglieder erfolgen.
3. Für volljährige Mitglieder, die noch kein Jahr dem KSV angehören, besteht die Möglichkeit, auf Antrag einen Schlüssel für Bootslagerstätten, Umkleide-Container und Toiletten zu erhalten. Ein solcher Schlüssel kann auf Antrag der Eltern auch Mitgliedern ab 16 Jahren zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Schlüssel sind nummeriert und werden gegen Quittung und eine vom Vorstand festgelegte Kautionsausgabe. Bei Wegfall des Empfangsgrundes (z.B. Beendigung der Mitgliedschaft) sind die Schlüssel unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.
5. Der Inhaber eines Schlüssels ist verpflichtet, diesen sorgfältig und gegen den Zugriff von Dritten gesichert aufzubewahren. Er ist für alle Folgen verantwortlich, die sich aus dem Verlust eines Schlüssels ergeben. Dies beinhaltet ggf. auch den Austausch der kompletten Schließanlage. Der Abschluss einer entsprechenden besonderen Haftpflicht-Versicherung bzw. Nachfrage bei der normalen Haftpflicht-Versicherung wird empfohlen.
6. Grundsätzlich ist die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte nicht gestattet. Darunter fällt jedoch nicht die Weitergabe an den Lebenspartner oder zu Trainingszwecken an die eigenen Kinder ab 14 Jahre, sofern diese Personen Vereinsmitglieder sind.
7. In besonderen Ausnahmefällen können Vorstandsmitglieder ihren Schlüssel einem anderen Mitglied zur Verfügung stellen. Hierüber ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen (E-Mail an vorstand@ksv-bad-kreuznach.de genügt).
8. Der Schlüsselhaber hat in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass der vorübergehende Schlüsselbenutzer über die Pflichten, die aus der Schlüsselgewalt resultieren, aufgeklärt wird (siehe Anlage).
9. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Schlüsselhaber für alle entstehenden Schäden, auch für solche, die aus einer Weitergabe des Schlüssels resultieren. Gleiches gilt bei Verlust des Schlüssels. In diesem Fall ist der Vorstand zur Schadensbegrenzung umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.
10. Bei schwerwiegender oder wiederholter Zuwiderhandlung kann der Schlüssel durch den Vorstand eingezogen werden.

Diese am 31.05.2011 eingeführte Richtlinie wurde zuletzt am 11.01.2023 geändert.

Bad Kreuznach, den 11.01.2023

Volker List
1. Vorsitzender

Alexander Fiedler
2. Vorsitzender

Anlage zur Schlüsselrichtlinie des KSV Bad Kreuznach e.V.

Der Schlüsselinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass

- Vereinsheim, Umkleide-Container und Bootslagerstätten stets verschlossen gehalten werden, wenn keine Beaufsichtigung erfolgt;
- keine Fremden bzw. Unbefugten Zutritt erlangen;
- bei festgestellten Schäden umgehend der Vorstand informiert wird;
- bei Aufenthalt von Gruppen im Vereinsheim und insbesondere bei Bewirtung zu Beginn der Notausgang im hinteren Teil des Vereinsheims aufgeschlossen wird;
- ein ggf. im Vereinsheim deponierter Schott-Schlüssel nur von entsprechend eingewiesenen Mitgliedern und nur zu den Trainingszeiten gemäß Trainingsplan nach Eintragung im dafür vorgesehenen Buch genutzt wird;
- beim Training nur eigenes oder vom Trainer zugeteiltes Material benutzt wird;
- außerhalb des Vereinstrainings Vereinsmaterial nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand und privates Material anderer nur nach Genehmigung des Eigentümers genutzt wird;
- nach dem Trainingsbetrieb Boot, Paddel und Zubehör wieder auf den vorgesehenen Plätzen gelagert wird;
- das Vereinsheim und der Umkleide-Container in einem sauberen und die Bootslagerstätten in einem aufgeräumten Zustand verlassen werden;
- selbst benutztes Geschirr und Gläser vor dem Verlassen des Vereinsheims ordentlich gespült (an Bewirtung denken!) und weggeräumt werden (rechtzeitig vorher Boiler anschalten);
- beim Verlassen des Vereinsheims der Notausgang und alle Räume (Keller, Schuppen, Umkleide-Container, Toiletten) abgeschlossen sowie die Warmwasserboiler in der Küche und im Keller sowie sämtliche Lichter ausgeschaltet sind.

In der kalten Jahreszeit ist zudem der Raumthermostat der Heizung wieder auf 0 °C herunterzudrehen (befindet sich neben dem Eingang zur Küche).

Stand: 11.01.2023